



Fachliche Anforderungen

Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK)

¹Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinie zur Förderung der Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), von Jugendbildungsmaßnahmen (JBM) und von JBM mit größerem Teilnehmendenkreis (JBM gr. TNK¹) zur Umsetzung des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung“ (Abk.: RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK) in der jeweils gültigen Fassung.

²Mit diesen Fachlichen Anforderungen werden die fachlich inhaltlichen Bedingungen für eine Förderung näher beschrieben.

³Es handelt sich hierbei um Regelungen, die die grundsätzlichen ermessensleitenden Erwägungen der zur Entscheidung über die Förderung einzelner Anträge beauftragten Mitarbeitenden des Bayerischen Jugendrings (BJR) bzw. der Beschlussgremien des BJR beinhalten.

1. Ziel der Förderung

¹Ziel der Förderung von JBM, als Förderung der Infrastruktur der freien Träger der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit, ist es, die im BJR zusammengeschlossenen Jugendorganisationen und anderen öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit in die Lage zu versetzen, sachgerechte Bildungsveranstaltungen durchzuführen. ²Sie sollen jungen Menschen Hilfen zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen. ³Weiteres Ziel der Förderung ist es, die Beteiligung möglichst vieler Kinder und Jugendlicher an der Jugendarbeit zu ermöglichen. ⁴Die Träger von Jugendbildungsmaßnahmen sind gehalten, um eine Qualifizierung der Arbeit besorgt zu sein.

2. Zuwendungsvoraussetzungen und Standards

Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 2.1.** Die zuwendungsfähigen Bildungsmaßnahmen beschäftigen sich mit politischen, sozialen, berufsbezogenen, ökologischen, kulturellen, gesundheitlichen, naturkundlichen, technischen, medialen, religiösen und/oder sportlichen Themen, soweit sie dem Ziel der Förderung nach Ziffer 1 dienen.

¹ ab 61 Teilnehmenden

- 2.2.** ¹Maßnahmen der berufsbezogenen Bildung dienen nicht der Berufsausbildung und sind nicht direkt berufsqualifizierend. ²Sie sind berufsorientierend oder -vorbereitend und/oder vermitteln Schlüsselqualifikationen.
- 2.3.** ¹Die religiöse Bildung im Sinne dieser Richtlinie richtet sich nicht auf die Vermittlung der Inhalte oder Formen einer speziellen Religion oder Weltanschauung. ²Sie ist vielmehr ein Teil der Werteerziehung und beschäftigt sich mit Sinn- und Lebensfragen. ³In ihr kommen unterschiedliche religiöse und weltanschauliche Perspektiven zur Geltung. ⁴Religiöse Methoden und Texte sind als Elemente zulässig, wenn sie an der Beschäftigung mit Sinn- und Lebensfragen orientiert sind.
- 2.4.** In eine Maßnahme können motivierende und aktivierende Inhalte im Blick auf die Beteiligung junger Menschen in den Jugendverbänden integriert sein.
- 2.5.** ¹Den Jugendlichen werden Lernfelder angeboten, in denen sie ihre eigene Situation und die sie bestimmenden inneren und äußeren Faktoren erfahren und ihr eigenes Verhalten überprüfen können. ²In diesem Bemühen werden sie durch die Vermittlung von Informationen wie auch Erfahrungen und durch die Beratung von Fachkräften unterstützt.
- 2.6.** Jeder Maßnahme muss eine vom Träger formulierte Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit, umgesetzt wird.
- 2.7.** ¹Die Maßnahmen richten sich ausdrücklich und nachvollziehbar auf junge Menschen aus einem überörtlichen Einzugsbereich. ²Als überörtlich im Sinne dieser Richtlinie ist zumindest über einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt hinausgehend zu verstehen.
- 2.8.** Die Teilnehmenden sind grundsätzlich nicht älter als 26 Jahre.
- 2.9.** ¹Die Zahl der Teilnehmenden beträgt mindestens zehn. ²Liegen mindestens zehn Anmeldungen vor, entfällt bei kurzfristigen begründeten Absagen die Förderfähigkeit nicht, sofern mindestens acht Teilnehmende anwesend sind. ³Im Rahmen der Kinderbetreuung anwesende Kinder der Teilnehmenden, deren Betreuungspersonen sowie zur Assistenz für Teilnehmende mit Behinderung anwesende Personen sind keine Teilnehmenden im Sinne dieser Regelungen (sie sind auf der Teilnehmendenliste zu kennzeichnen).
- 2.10.** Referent:innen oder verantwortliche Mitarbeiter:innen müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Teilnehmenden zur Verfügung stehen.
- Wird bei Maßnahmen ein Verhältnis von 1:5 unter- oder 1:20 je Maßnahmetag überschritten (Referent/-innen oder verantwortliche/r Mitarbeiter/-innen zur Zahl der Teilnehmenden), so muss dies im Einzelfall begründet sein.

3. Ausnahmemöglichkeiten

¹Ausnahmen zu Nr. 2.8. (beispielsweise bei der Teilnahme von Menschen mit Behinderung), sowie zu den Nrn. 2.9. und 2.10. sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Der Ausnahmefall ist vom Antragsteller vor der Durchführung der JBM dem BJR gegenüber darzustellen und glaubhaft zu machen.

²Über die Erteilung einer Ausnahme entscheidet der Landesvorstand des BJR.

4. Einschränkungen gegenüber der RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK

¹Abweichend von der RR AEJ; JBM und JBM gr. TNK gilt folgende Einschränkung:

²Bei JBM gr. TNK beträgt die Zuwendung abweichend von Ziffer 5.4. der RR AEJ, JBM und JBM gr. TNK bis zu 60% der zuwendungsfähigen und angemessenen Ausgaben.

5. Schlussbestimmungen

Diese Fachlichen Anforderungen treten zum 01.05.2025 in Kraft und zum 31.12.2025 außer Kraft.